Nutzungsordnung für das Bürgerhaus in der Gemeinde Rippershausen / OT Solz

Aufgrund der §§ 2,18,26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (Seite 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in der Sitzung vom 11.11.2013 die folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Nutzungsordnung

- Das Bürgerhaus im Ortsteil Solz ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Rippershausen. Es steht vornehmlich der Bevölkerung der Gemeinde Rippershausen für kulturelle und familiäre Zwecke zur Verfügung.
- 2. Nutzungsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Rippershausen sowie die im Gemeindegebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- 1. Die Nutzungsbedingungen sind in einem mit der Gemeinde Rippershausen abzuschließenden Mietvertrag zu vereinbaren. Über Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung des Bürgerhauses und die Vergabe entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Rippershausen. Dies schließt das Recht ein, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nutzer Terminänderungen vorzunehmen.
- 2. Die vertragsbearbeitende Verwaltung für die Gemeinde ist das Hoch- und Tiefbauamt, Sachgebiet Allgemeine Verwaltung der Stadtverwaltung der Stadt Meiningen (erfüllende Gemeinde der Gemeinde Rippershausen).
- 3. Die Nutzer haben die beabsichtigte Anmietung von Räumlichkeiten rechtzeitig vor dem geplanten Termin bei der genannten Verwaltungsstelle anzumelden. Die Benutzungstermine werden dann in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Ein entsprechender Mietvertrag über die festgelegten Räume ist abzuschließen.
- 4. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt durch den Nutzer. Die Beauftragung Dritter ist zulässig. Die gastronomische Versorgung ist nur in den vereinbarten Räumen gestattet.
- 5. Der Verkauf von Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist nicht gestattet.

- 6. Nutzern des Bürgerhauses ist das Betreten der nicht gemieteten Räume ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde oder ihrer Beauftragten nicht gestattet.
- 7. Ausschmückungen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten möglich.
- 8. Tiere dürfen mit Ausnahme von Tierschauen, Ausstellung und/oder Vorführungen mit Tieren nicht in die Räumlichkeiten mitgenommen werden.
- 9. Für das gesamte Gebäude des Bürgerhauses gilt absolutes Rauchverbot.
- 10. Die technischen Anlagen und Geräte, z.B. Beleuchtungs- oder Belüftungsanlage dürfen nur vom Beauftragten der Gemeinde oder nur von einem durch den Beauftragten angewiesenen Nutzer bedient werden.
- 11. Die Gemeinde leistet keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen oder anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Er ist verpflichtet, die brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten und, soweit erforderlich, eine Brandsicherheitswache zu stellen.
- 12. Er ist für die Einhaltung der Sperrzeit, der gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie für die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- 13. Die Nutzer haben in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses, in den Zugängen sowie im näheren Umfeld auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten. Es ist alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räume beeinträchtigt oder stört.
- 14. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen jeder Art werden strafrechtlich verfolgt.
- 15. Die Gemeinde Rippershausen übt das Hausrecht aus. Ihren bzw. den Anweisungen ihres Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet, der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.
- 16. Der Anspruch des Nutzers auf Übergabe der Räume entsteht erstmals nach voller Bezahlung des vereinbarten Mietzinses und der Hinterlegung der Kaution.

§ 3 Haftungsregelungen

- 1. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere am Gebäude und den Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Nutzer für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Durchführung der Veranstaltung, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihre Beauftragten und Besucher entstehen.
- 2. Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.
- 3. Mehrere Nutzer haften gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- 4. Für sämtliche vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Für nicht entfernte Gegenstände des Nutzers kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werde.
- 5. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz.

§ 4 Kündigung

- 1. Der Gemeinde steht die Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind z.B., wenn:
 - a) der Nutzer die Miete oder die Kaution nicht fristgemäß zahlt,
 - b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - c) die Mieträume wegen höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
 - e) das Unterlassen der Anforderung des Einsatzes der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes oder der Polizei, obwohl es erforderlich ist,

- f) die zur Überlassung vorgesehenen Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- g) dringliche Bau- oder Instandsetzungsarbeiten von der Gemeinde vorgenommen werden müssen.
- 2. Eine Entschädigung für die mit einer Kündigung aus wichtigem Grund verursachten Vermögensnachteile wird in diesen Fällen nicht gewährt.

§ 5 Entgelte

- 1. Für die zeitweilige Überlassung von Räumen in dem Bürgerhaus Solz werden Entgelte erhoben. Die Höhe der in den Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der dieser Nutzungsordnung als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- 2. In Fällen der dauerhaften Nutzung von Vereinsräumen ist, abweichend von den in der Tabelle vorgesehenen Entgelten, ein vom Bürgermeister zu bestimmender Mietzins zu erheben.
- 3. Die in der anhängenden Tabelle aufgeführten Entgelte beinhalten die Raumnutzung einschließlich Benutzung von Geschirr, Besteck und Gläsern, sowie die Fixkosten und Endreinigung.
- 4. Der jeweilige Nutzer hat eine Kaution in Höhe von 100,- € zu hinterlegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rippershausen, den 18.11.2013

gez. Witzel Bürgermeister

Anlage zur Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Solz

Entgelte einschließlich Betriebskosten pro Tag der Anmietung

Raum oder Kombination von Räumen	Kat. I	Kat. II	Kat. III
Großer Saal –. Flur und Toiletten	180	100	75
Großer Saal – und Nebenräume incl. Flur und Toiletten	220	120	90
Großer Saal und Nebenräume (Kantine) mit Küche und Bar incl. Flur und Toiletten	250	160	110
Kleiner Saal (Kantine)ohne Küche und Bar incl. Flur und Toiletten	75	55	55

Kategorie I Veranstaltungen auswärtiger Benutzer, gewerbliche Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsichten

Kategorie II Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Rippershausen mit kulturellem Hintergrund oder Traditionen (Karneval, Kirmes u.ä.)

Kategorie III Interne Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Rippershausen (ohne Erhebung von Eintrittsgeldern oder sonstigen Einnahmen), Ausstellungen, Privat- oder Familienfeiern, Schulabschlussfeiern u.ä.

Versionskontrolle:

Version	Fassung	BeschlNr.	Veröffentlichung Amtsblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	18.11.2013	42/2010/RH	-	-	18.11.2013